



Land- und forstwirtschaftliche  
Bundes Lehrlings- und  
Fachausbildungsstelle  
ZVR-Nummer: 655558588

Geschäftsstelle Salzburg  
Maria Cebotari Straße 5  
5020 Salzburg  
Tel. +43 (0)662/641248  
[www.lehrlingsstelle.at](http://www.lehrlingsstelle.at)

Dipl.-Päd. Ing. Rainer Höllrigl  
DW: 362  
[rainer.hoellrigl@lk-salzburg.at](mailto:rainer.hoellrigl@lk-salzburg.at)

Salzburg, 23. Oktober 2018

Landwirtschaftskammer Österreich  
per Email an:  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)

**Betreff:**

Stellungnahme - Entwurf Landarbeitsgesetz und Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz,  
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nimmt zu oben geführten  
Begutachtungsverfahren wie folgt Stellung:

Einleitend darf festgestellt werden, dass zum gegenständlichen Entwurf kein Einwand besteht!  
Der Nachvollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen für land- und forstwirtschaftliche  
Lehrberufe gemäß LFBAG 1990 ist zwingend notwendig und bereinigt eine massive  
Ungleichbehandlung in diesem Bereich.

Zu Z 86 (§ 130 Abs. 4a LAG):

§ 130 Abs. 4a des Entwurfs lautet:

(4a) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Der Lehrberechtigte kann einen Ersatz der von ihm getragenen Internatskosten bei der örtlich zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle beantragen. Diese hat den Antrag unverzüglich an die örtlich zuständige Lehrlingsstelle der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft weiterzuleiten. § 19c des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 ist anzuwenden. Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2018 bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zu Abs. 4 kann der Lehrling den Ersatz der Internatskosten beantragen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen wurden. In diesem Fall sind § 19c BAG und § 13e Abs. 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lehrberechtigten der Lehrling tritt.“

Die Zusammenarbeit der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen mit der zuständigen Institution für die Abwicklung aller Fördermaßnahmen von „Lehre fördern“, der „WK-Inhouse“ funktioniert seit vielen Jahren hervorragend. Grundlage dazu sind die Bestimmungen der §§ 19b und 19c des BAG aus dem Jahr 2008. Die Anordnung, dass die Lufw. Lehrlings- und Fachausbildungsstellen den Förderantrag an die Lehrlingsstelle der WKO unverzüglich weiterzuleiten hat, ist unseres Erachtens nach entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Päd. Ing. Rainer Höllrigl  
Geschäftsführer